



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

GDD e.V. Heinrich-Böll-Ring 10 53119 Bonn

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Referat V II 4 – Datenschutzrecht
Frau Dr. Anja Wichmann, LL.M.
Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Per E-Mail: VII4@bmi.bund.de

Bonn, den 21.04.2020

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bezugnehmend auf den am 01.04.2020 vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vorgelegten Gesetzesentwurf zu dem Protokoll vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten nimmt die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) wie folgt Stellung:

I. Genese

Zurückblickend hat vor allem der Europarat den transnationalen Datenschutz und seine Entwicklung als Menschenrecht geprägt. Dem hessischen Landesgesetzgeber folgend war es der internationalen Organisation – bestehend aus allen EU-Mitgliedstaaten sowie weiteren Staaten Europas, insbesondere aus dem östlichen Raum Europas – ein Anliegen, ihren Mitgliedern zu empfehlen, Grundsätze in Bezug auf die Datenverarbeitung zu kodifizieren. Ausgehend vom „zunehmenden grenzüberschreitenden Verkehr automatisch verarbeiteter personenbezogener Daten“ begründete der Europarat die Datenschutzkonvention Nr. 108 im Jahr 1981. Durch die Unterschrift und Ratifikation Deutschlands und vier weiterer Mitgliedstaaten konnte die Konvention 1985 in Kraft treten. Ferner existiert seit dem Jahr 2001 ein ergänzendes Zusatzprotokoll.

Dieser völkerrechtliche Vertrag samt den Empfehlungen des Ministerkomitees des Straßburger Europarates beinhaltet verpflichtende Verarbeitungsgrundsätze für die datenverarbeitenden Stellen. Gleichzeitig wurden auch Betroffenenrechte, wie das Recht auf Auskunft und vereinzelt das Recht auf Berichtigung und Löschung, statuiert.

Für den Datenschutz insgesamt stellte die Konvention des Europarats nicht nur aus damaliger Sicht einen Meilenstein dar, sondern war auch Ausgangspunkt für supranationales Datenschutzrecht. Die über zehn Jahre jüngere EG-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) verwies in ihrer Begründung explizit auf das Europaratsübereinkommen mit der Absicht, deren Grundsätze „konkretisieren und erweitern“ zu wollen.

GDD e.V.

T +49 228 96 96 75 00

F +49 228 96 96 75 25

info@gdd.de

www.gdd.de

Vorstand

Prof. Dr. Rolf Schwartmann
(Vorsitzender)

Dr. Dirk Bornemann

Harald Eul

Prof. Dr. Rainer W. Gerling

Bettina Herman

Gabriela Krader

Prof. Dr. Michael Meier

Thomas Müthlein

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Dr. Martin Zilkens

Prof. Peter Gola

(Ehrevorsitzender)

Hauptgeschäftsführer

Andreas Jaspers,

Rechtsanwalt

Bankverbindungen

Postbank Köln, BLZ: 370 100 50, Konto-Nr.: 179 49 45 01, IBAN: DE24 3701 0050 0179 494501, BIC: PBNKDEFF

Sparkasse KölnBonn, BLZ: 370 501 98, Konto-Nr.: 19 00 78 12 69, IBAN: DE49 3705 0198 1900 7812 69, BIC: COLSDE33



II. Modernisierung und Verbesserung der Konvention Nr. 108

1. Ergebnis

Angesichts der gewaltigen technologischen Entwicklungen seit den 1980er Jahren war eine Modernisierung und Verbesserung der Konvention Nr. 108 einschließlich ihres Zusatzprotokolls aus dem Jahr 2001 erforderlich. Nach mehrjährigen Verhandlungen haben sich die Konventionsstaaten im Mai 2018 auf ein Änderungsprotokoll der inzwischen über 30-jährigen völkerrechtlichen Verpflichtung geeinigt.

Das Änderungsprotokoll war von der Bestrebung geprägt vollständig kohärent mit dem aktuellen Datenschutzrecht der Europäischen Union zu sein. So steht es in Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)(VO 2016/679) sowie der JI-Richtlinie (RL 2016/680). Gegenstand der Aktualisierung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sind deswegen vorrangig die Neuerungen aus der Reform der EU-Sekundärrechts zum Datenschutz: höhere Anforderungen hinsichtlich der der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung; die Erweiterung der Kategorien sensibler Daten, welche nunmehr auch genetische und biometrische Daten umfassen; die Verpflichtung, Datenschutzverstöße zu melden; eine größere Transparenz bei der Datenverarbeitung uvm.

Das Protokoll schafft einen geeigneten multilateralen Rechtsrahmen, der den grenzüberschreitenden Datenverkehr erleichtern soll, aber auch die zentralen Wesenselemente des unionsrechtlichen Datenschutzes widerspiegelt. So findet sich die in der DS-GVO verankerte Stärkung der Rechenschaftspflicht der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ebenso im Änderungsprotokoll wie auch die Stärkung der Befugnisse und der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden für einen effektiven Rechtsvollzug.

2. Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG ist die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu dem völkerrechtlichen Änderungsprotokoll Voraussetzung für dessen spätere Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland (BRD). Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats zu dem am 10. Oktober 2018 von der BRD unterzeichneten Übereinkommen des Europarats vor.

III. Bewertung

Es ist sehr zu begrüßen, dass der einzige völkerrechtlich bindende Vertrag mit weltweiter Bedeutung auf dem Gebiet des Datenschutzes eine Aktualisierung und Verbesserung erfahren hat. Im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten fungiert das überarbeitete internationale Übereinkommen als Bindeglied zwischen den unterschiedlichen Regularien innerhalb des Europarates und dessen 47 Mitgliedstaaten. Darüber hinaus schafft dieses internationale Abkommen gemeinsame Standards mit Staaten in Amerika und Afrika. Aufgrund der Kohärenz zur jüngsten Datenschutz-Gesetzgebung der Europäischen Union und der BRD stellt das Änderungsprotokoll einen hochwertigen Grundrechtsstandard dar, den die BRD vollumfänglich mittragen sollte. Mit der Aktualisierung des Übereinkommens Nr. 108 kann Europa Geleistetes absichern und zusätzlich eine Brücke in die verschiedensten Regionen der Welt bauen, um einen hochwertigen Grundrechtsschutz auf internationaler Ebene zu verwirklichen.



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

Das europäische Sekundärrecht im Allgemeinen und die DS-GVO als das internationale Übereinkommen konkretisierender Rechtsakt im Speziellen können die abstrakt-allgemeinen Vorgaben der Konvention nicht restriktiver verstehen, weswegen Wertungswidersprüche nicht zu befürchten sind.

RA Andreas Jaspers
(Hauptgeschäftsführer der GDD e. V.)

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) tritt als gemeinnütziger Verein für einen sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Datenschutz ein. Sie hat zum Ziel, die Daten verarbeitenden Stellen - insbesondere auch die Datenschutzbeauftragten - bei der Lösung und Umsetzung der vielfältigen mit Datenschutz und Datensicherheit verbundenen rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen zu unterstützen.

Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.
Heinrich-Böll-Ring 10, 53119 Bonn
info@gdd.de | www.gdd.de

Bankverbindungen

Postbank Köln, BLZ: 370 100 50, Konto-Nr.: 179 49 45 01, IBAN: DE24 3701 0050 0179 494501, BIC: PBNKDEFF
Sparkasse KölnBonn, BLZ: 370 501 98, Konto-Nr.: 19 00 78 12 69, IBAN: DE49 3705 0198 1900 7812 69, BIC: COLSDE33